



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den dualen, berufsintegrierenden Bachelorstudiengang

Management betrieblicher Systeme mit den Studienrichtungen Betriebswirtschaft (B.A.) Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 06.03.2013,
vorab genehmigt vom Präsidium am 21.02.2013, genehmigt vom Stiftungsrat am 19.03.2013,
veröffentlicht am 21.03.2013*

§ 1 Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Nachweis eines fachlich entsprechenden Ausbildungsverhältnisses mit einem Unternehmen (§ 2) und
- Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung (§ 3).

§ 2 Nachweis eines fachlich entsprechenden Ausbildungsverhältnisses

Vor der Immatrikulation in dem dualen Studiengang ist ein Studienkooperationsvertrag über eine modellhafte vierjährige Ausbildung in einem kooperierenden Unternehmen der jeweiligen Studienrichtung abzuschließen, die mit der Ausübung der Berufstätigkeit im entsprechenden Unternehmen vereinbar ist. Seine Inhalte sind gemäß den Vorgaben der Hochschule Osnabrück so zu gestalten, dass das betriebliche Lernen im dualen Konzept des Studiengangs gewährleistet ist.

§ 3 Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung

(1) Vor der Immatrikulation ist eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie ein mindestens für die Dauer der Regelstudienzeit bestehendes Arbeitsverhältnis nachzuweisen.

(2) Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Beginn der Veranstaltungen des Semesters die Hälfte der Ausbildung abgeschlossen ist, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis bis zum Ablauf des zweiten Studienseesters erfolgt. Wird die Ausbildung nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Immatrikulation zum Ablauf des zweiten Studienseesters.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.